

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1868)
Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Bei allen Postbureaux
franco durch die ganze
Schweiz:

Halbjährl. Fr. 2. 90.
Vierteljährl. Fr. 1. 65.

In Solothurn bei
der Expedition:

Halbjährl. Fr. 2. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 25.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft

Einrückungsgebühr,

10 Cts. die Pettizelle
bei Wiederholung
7 Cts.

Erscheint jeden
Samstag
in acht oder zehn
Quartseiten.

Briefe u. Gelder franco

Der moderne Staat und seine Stellung zu Religion, Sitte und Recht.

Als in neuester Zeit der idealistische Pantheismus in den Materialismus umschlug, sank auch die Staatslehre vom pantheistischen Schwindel in den platten und plumpen Materialismus hinab. Sie behielt zwar das pantheistische Prinzip des Staatsabsolutismus bei, stellte es aber auf den Boden des Materialismus und hängte ihm die Larve des „Liberalismus,“ der „Freisinnigkeit“ vor's Gesicht. Der nach diesen Maximen konstruirte Staat — das ist der Staat der Neuzeit, der „moderne Staat.“ Einzig auf die Materie und auf die materiellen Interessen gestellt, ist er ein Staat ohne Geist und Gott; was über die Materie hinausgeht, nicht mit Händen ergriffen und sinnlich genossen werden kann, dafür hat er keinen Sinn und kein Verständniß mehr. Die Grundlehren seiner Staatsweisheit sind folgende:

a) Der Staat ist absolut, hat keine außer und über ihm liegende Zwecke, ist von und für sich allein da. Die Staatsangehörigen sind nur um des Staats willen da und haben Werth und Bedeutung nur, insofern sie Staatsglieder sind und den Staatszwecken dienen.

b) Der Staatszweck ist die allgemeine Wohlfahrt, d. h. möglichst fortischreitender Erwerb, Besitz und Genuß materieller Güter, und möglichste Meidung und Abwendung materieller Uebel, aber beides nicht im Interesse der Staatsangehörigen, sondern nur im Interesse des Staates selbst; was davon auf die Staatsangehörigen entfällt, das kommt ihnen nur in so fern und in dem Grade

zu, als dieß im Interesse des Staates als solchem liegt. Und so hat denn auch wiederum nur der Staat zu entscheiden, worin bestehen seine „allgemeine Wohlfahrt“ bestehe und welches im Besondern die Güter seien, durch deren Erwerb und Besitz dieser sein angeblicher Staatszweck erreicht werden solle.

c) Dieser Staatszweck heiligt jedes Mittel. Die Nützlichkeit allein entscheidet für den Werth der Mittel zur Realisirung des Staatszweckes. Der Einzelne hat für sein Handeln keine andere Norm, als den Nutzen, den seine Handlungen für die Wahrung und Förderung seiner materiellen Interessen und dadurch für die Befriedigung seiner Sinnlichkeit ihm gewähren. So hat auch der Staat für seine Handlungen keine andere Norm, als den Nutzen, welchen sie ihm zur Realisirung seines Staatszweckes gewähren. Und ob oder wie ferne ein anzuwendendes Mittel zur Erreichung des Staatszweckes nützlich sei, auch darüber hat der Staat allein zu entscheiden.

Aus diesen drei Fundamentalsätzen ergibt sich nun alles Weitere von selbst, namentlich die Stellung dieses „materialistisch-liberalen Staates“ zu Religion, Sitte und Recht.

1) Seine Stellung zur Religion. — Der Staat des modernen Epikureismus, Sadduzeismus oder Lebe-manismus, nur auf materialistischem Boden stehend, ist grundsätzlich und faktisch „konfessionslos,“ besser gesagt: „religionslos.“ — Diesem Staate ist daher erstens jede Religion gleichgültig, sei sie christlich, jüdisch, mohamedanisch oder heidnisch; die eine ist ihm so gut und so schlecht, wie die andere. Das ist sein „Liberalismus“ in religiösem Gebiete. Zweitens aber, wenn

auch die Religion diesem Staate selbst gleichgültig ist, so erscheint sie ihm, wenigstens einfließen noch, nothwendig, um das Volk in den Schranken zu halten, die sein Staatszweck fordert. Die Religion ist vorderhand noch ein Mittel, um das Volk in Unterwürfigkeit unter den Staatsgesetzen zu halten, und hat auf diesem, aber auch nur auf diesem Standpunkte noch Werth für den Staat; sie ist ein Werkzeug in der Hand der Staatspolizei, des Staats-Kirchendepartements — weiter Nichts. Eben darum muß denn auch drittens jede selbstständige Strebsamkeit einer Religionsgenossenschaft dem Staate gegenüber vom Staate auf's Heußerste bekämpft werden. Selbstständige Korporationen überhaupt können in diesem Staate nicht gebuldet werden, weil auf seinem Territorium alles um des Staates willen und für ihn da ist; um so weniger kann eine Selbstständigkeit der Religionsgenossenschaften gebuldet werden, da die Religion als Polizeianstalt unbedingt in den Händen des Staates bleiben muß. Am allerwenigsten aber kann dieser materialistische Freimaurerstaat die Selbstständigkeit einer Kirche dulden, welche sich als eine göttliche Institution weiß, und sich als die ausschließliche Trägerin der geoffenbarten Wahrheit und der göttlich verordneten Heilmittel erklärt. Einer solchen Kirche muß nicht bloß die Selbstständigkeit in ihrem Bereiche abgesprochen, sondern sie muß bis zur Vernichtung bekämpft werden, weil der absolute materialistische Staat sich mit ihr nun und nimmer vertragen kann. (Vergl. Rechtsphilosophie von Dr. A. Stöckl.)

2) Seine Stellung zur Sitte. — Der materialistisch-liberale Staat hat

in seinen Handlungen und Funktionen sich an kein Gesetz der Sittlichkeit zu halten. Der einzige Maßstab für all' sein Gebahren ist nur der Nutzen; was vom Standpunkte der Sittlichkeit darüber zu urtheilen sei, darauf kommt es gar nicht an. Für ihn ist nicht ein rein Ideales, wie das Gesetz der Sittlichkeit, sondern nur der praktische greifbare Vortheil maßgebend; er hat „kein Organ für den Idealismus; die Politik hält sich an die Nützlichkeit, nicht an die Sittlichkeit.“ Wie könnte es auch anders sein? Denn auf dem Standpunkte des Materialismus gibt es überhaupt, sogar für den Einzelnen, kein über ihm stehendes sittliches Gesetz; nach ihm beruhen alle sogenannten sittlichen Gesetze nur auf konventionellen Gewohnheiten; wie sollte also der materialistische Staat ein solches Sittengesetz anerkennen können!

3) Seine Stellung zum Recht. — Der materialistisch-liberale Staat steht über allem Rechte; für ihn gibt es gar kein unantastbares Recht. „Macht geht vor Recht!“ — so lautet die klassische Formel, mit der dieses Verhältniß ausgedrückt wird. Der Staat ist ja absolut, und Alles ist nur um seinetwillen da. Ist es also für ihn zuträglich, daß ein bestehendes Recht aufhöre, so hat dieses ohne weiteres seine Geltung verloren, und kann dem Staate gegenüber auf Anerkennung keinen Anspruch mehr machen. Daß die Schädigung des Rechts unsittlich ist, thut nichts zur Sache; denn um Sittlichkeit hat sich ja der Staat nicht zu kümmern. Eben deshalb kann er aber auch die Schädigung des Rechts eines Staatsangehörigen nur bestrafen aus Rücksichten des Staatssutzens. Er anerkennt ja kein absolut gültiges Recht, sondern alles Recht besteht nur in soweit, als er es will; so kann er denn auch in der Bestrafung des Nebelthäters nicht mehr als Träger der Prinzipien der Gerechtigkeit fungiren, sondern den Rechtsverleker nur deshalb strafen, weil eine Verletzung eines von ihm selbst anerkannten Rechts schädlich ist für seinen eigenen Bestand und für seinen eigenen Staatszweck. Dieser Strafcharakter muß dann natürlich auch wieder rückwirkend sein auf die Art der Bestra-

fung, auch hier muß das Nützlichkeitsprinzip maßgebend sein; der Verbrecher muß durch die Strafe selbst wiederum dem Staate nützen; Strafen, durch die ein solcher Staatssutzen nicht erzielt werden kann, sind unberechtigt, und da dieß ganz besonders von der Todesstrafe gilt, so muß dieselbe unbedingt abgeschafft werden.

Es ist leider nicht nothwendig, die Leser der „Kirchenzeitung“ auf die prächtigen Illustrationen aufmerksam zu machen, die das Freimaurerthum auch in unserm schweizerischen Vaterlande zu dieser religions-, sitten- und rechtslosen Staatstheorie reichlich liefert. (Das Thema des modernen Staats werden wir nächstens weiters erörtern.)

Das katholische, weibliche Erziehungswesen in der Schweiz.

III. Leistungen religiöser Korporationen in den Pensionaten.

1. Der Orden Maria Heimsuchung oder der Visitation verdankt sein Entstehen dem großen Heiligen Franz von Sales, welcher für einen Theil unseres Vaterlandes überhaupt sehr viel Gutes gewirkt hat; von dem Stifter werden die Visitantinnen auch Salesianerinnen genannt. Nach Gottes Fügung war die hl. Franziska von Chantal die Mittlerin, durch welche die großen Ideen des heil. Franz von Sales ausgeführt wurden. Die sehr interessante Geschichte des Entstehens dieses Ordens in Erinnerung zu bringen, erlaubt die Zeit nicht. Der Orden wirkt im Fache der Erziehung Großes, über 120 Ordenshäuser oder Klöster zählt derselbe gegenwärtig, wovon gar viele in Frankreich, aber auch in Asien, Nord- und Südamerika, England, Rußland, Portugal, Spanien, Italien, Oesterreich, Bayern, Westphalen, Brabant, Hannover, Belgien. Die Gründung fällt in das Jahr 1610. In der Schweiz bestehen zwei Klöster und Erziehungsinstitute dieses Ordens, nämlich in Freiburg und Solothurn.

a) 25 Jahre nach der Stiftung dieses Ordens, also im Jahre 1635 war in

Frankreich Gefahr vor einem bevorstehenden Kriege, welcher im folgenden Jahre wirklich ausbrach. Da beschloß der Erzbischof von Besançon, Ferdinand de Neuchâtel, seine Nichte, Marie Agnes de Beauffremont, Klosterfrau dieses Ordens, in Sicherheit zu bringen und wandte sich deshalb an den Rath von Freiburg, so wie an den Bischof von Lausanne, und erlangte die gewünschte Zuflucht für die Nichte und ihre Gefährtinnen. Den 23. Juli 1635 langte nun eine Anzahl dieser Klosterfrauen mit ihrer Oberin in Freiburg an, unter diesen finden sich die Namen der berühmtesten Geschlechter Burgunds. Nachdem sie zuerst verschiedene Wohnungen außer und in der Stadt gehabt, manche Schwierigkeiten, die sich ihrer dauernden Niederlassung entgegensetzten, bestanden hatten, wurden sie endlich am 9. November 1651 von dem Rathe förmlich als Korporation anerkannt und mit der Erlaubniß erfreut, ein eigenes Kloster zu bauen, was sie sogleich ausführten an der Stelle, wo das Kloster jetzt noch steht. Natürlich hatte dieses Kloster in der französischen Revolution einen harten Stand, war von 1798 bis 1804 als aufgehoben erklärt; seither hat es aber ganz besonders einen lebhaften Aufschwung genommen, und wurde eine wahre Pflanzschule für sehr viele andere Ordenshäuser, welche die Visitantinnen Freiburgs in andern Ländern stifteten, oder wohin sie zur Leitung schon bestehender auf gestelltes Ansuchen Ordensoberinnen schickten, so nach Frankreich, Savoyen, Belgien, Amerika. Im März 1848 ward das Kloster von der damaligen Regierung unter Verwaltung gestellt und es ward beschloffen, das Kloster aussterben zu lassen, kantonsangehörige Töchtern durfte es nicht mehr aufnehmen; auf nachdrückliches Verwenden mehrerer liberaler Herren der Stadt traten in Betreff der Pensionäre in der Folge einige Modifikationen ein, die Freiheit für Aufnahme von Novizen und Kosttöchtern erhielten sie erst nach der Entfernung der feindseligen Regierung 1859. Sogleich ergriffen sie freudig und kräftig wieder die schöne Aufgabe der Jugenderziehung an, begannen den Bau eines neuen zweckmäßigen Schulgebäudes auf der Nordostseite ihres Hauses. Dadurch erhielten

sie Raum für 60 Pensionäre und hatten sofort das ganze Pensionat angefüllt. Um den immer sich mehrenden Nachfragen zu genügen, sind sie eben mit dem vollständigen Ausbau beschäftigt, nach dessen Vollendung Platz für 80 Zöglinge sein wird.

Ihr Töchterpensionat, ohnehin in der herrlichsten Lage, läßt wirklich nichts zu wünschen übrig in Beziehung auf Unterricht, Religiosität, Ordnung, Pflege. Der Unterricht begreift drei Jahreskurse; alle Unterrichtszweige einer höhern Töchter-schule werden da gelehrt; die meiste Zeit wird dem Erlernen der französischen Sprache und eine angemessene Zeit den weiblichen Arbeiten gewidmet. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. Oktober, das jährliche Kostgeld beträgt 400 Fr. in halbjährlicher Vorausbezahlung; dazu kommen jährlich 20 Fr. für das Bett, 30 Fr. für die Wäsche und 5 Fr. für die Institutsbibliothek.

Die Zahl der Chorschwestern beläuft sich dormalen in die Zwanzig nebst einer Anzahl Lehrschwestern.

b) Von Freiburg aus wurde gleich in den ersten Zeiten das Kloster der Visitation in Solothurn gegründet. Im Jahre 1644 ließ Frau von Caumartin, Gemahlin des französischen Gesandten in Solothurn, Ordensschwestern der Visitation von Freiburg nach Solothurn kommen, wo im Jahre 1646 der Bau des jetzigen Klosters begonnen wurde. Die Schwester Marguerite Michel aus Salins in Burgund, war, wie in Freiburg, so nachher in Solothurn die erste Oberin. Der Konvent zählt gegenwärtig 35 Professschwestern mit Inbegriff von 5 Laienschwestern.

Von jeher war dieses Kloster berühmt durch sein vortreffliches Pensionat. Pensionärinnen können 40 aufgenommen werden; die jährliche Durchschnittszahl derselben ist beiläufig 30.

2) Epoche machte im weiblichen Erziehungswesen die Stiftung des Ordens der Ursulinerinnen. Als die eigentliche Gründerin ist die hl. Angela Marici aus Brescia, gestorben den 21. März 1540, anzusehen. Voll heiligen Eifers hatte sie in ihrer Vaterstadt eine engere Verbindung von frommen Jung-

frauen gebildet. Aus Demuth wollte sie nicht als Stifterin gelten, und um ihren Namen zu verbergen, stellte sie die Gesellschaft unter den Schutz der hl. Jungfrau Ursula, von welcher die Gesellschaft den Namen bezieht. Aus dieser Verbindung gingen in der Folge vier verschiedene Kongregationen hervor, von welcher 1616 die bedeutungsvollste durch Fräulein Anna Franziska von Kaintonge, der Tochter eines Parlamentsrathes aus Dijon in Frankreich zu Dôle errichtet wurde. Ihre vorzüglichste Lebensaufgabe ist die Zügenderziehung.

a) Fast zur gleichen Zeit mit der Visitation kamen auch die Ursulinerinnen nach Freiburg, gleichfalls um den Kriegsgreueln zu entgehen. Aus Bruntrut, welches bekanntlich damals zu Frankreich gehörte, langten den 27. März 1634 zwölf Ordensschwestern an. In einem Privathause des Kanzlers Montnach erhielten sie Unterkommen, fingen auf vielseitigen Wunsch an, Privatunterricht zu geben und in weniger als zwei Monaten hatten sie schon über 150 Schülerinnen. 1645 wurden sie von dem Rathe in das Bürgerrecht aufgenommen und als Korporation anerkannt. In der Folge bauten sie ihr dormaliges Kloster, welches aber erst 1678 zur Vollendung kam. Nachdem die Kriegsgefahr für Bruntrut vorbei war, kehrten von den 12 dorthin angekommenen Ordensschwestern 6 in ihr Mutterhaus nach Bruntrut zurück.

Das Kloster in Freiburg blühte schnell auf, so daß die Ursulinerinnen schon nach 24 Jahren, 1659, eine Kolonie ihrer Schwestern nach Luzern zur Gründung eines Klosters, und 2 Jahre nachher eine solche nach Brig im Wallis schicken konnten. Ununterbrochen, mit Ausnahme der zwei harten Prüfungszeiten, welche sie mit den Visitantinnen theilten, haben sie ein sehr gesuchtes Pensionat gehabt, nebst dem, daß sie auch früher in und außer dem Kantone andere Schulen versahen, welche durch den Gewaltsakt von 1848 eingingen; solche Schulen haben sie in den letzten zwei Jahren wieder im Kanton übernommen: überdies besuchen etwa 200 Mädchen der Stadt ihre Freischulen, von welchen auch etwa 30 täglich dort die Kost erhalten.

Das Pensionat zählt jährlich 60 bis 65 Zöglinge. Das jährliche Kostgeld beträgt 456 Fr.; dazu werden 4 Fr. für verschiedene Schulgegenstände bezahlt, z. B. Lesebücher, Landkarten u. s. w. Unterricht und Erziehung sind im höchsten Grade empfehlenswerth. Der Unterricht in Zeichnen, Gesang, Klavier wird von Fachlehrerinnen erteilt, die sich ausschließlich diesen Fächern widmen.

b) Der damalige Fürstbischof von Basel, Wilhelm Rink von Baldeusein, rief die Ursulinerinnen gleich im Anfange ihres Bestandes 1622 in seine Residenz Bruntrut, von welcher Zeit an sie bis in das laufende Jahr, mit kurzem Unterbruch zur Schreckenszeit der französischen Revolution, ununterbrochen ein sehr besuchtes und vortrefflich geleitetes Institut hatten. Ihrer Leistungen an andern Ortschaften des bernerischen Jura ist früher gedacht worden. Das sehr gute Pensionat in Bruntrut selbst war immer von 40 bis 50 Mädchen besucht; den Unterricht mit den Pensionären konnten auch die Töchtern der Stadt und Umgebung, sowie andere Externe, die in der Stadt verkostgelbet waren, besuchen. Diejenigen, welche es wollten, konnten ihre Bildung bis auf den Punkt fortsetzen, ein Diplom oder Patent als Lehrerin zu erhalten. Der Erziehungsplan ist ungefähr der gleiche wie bei den Ursulinerinnen in Freiburg mit Beachtung der Modifikationen, welche das bernerische Erziehungs-gesetz mit sich bringt.

3) Daß die barmherzigen Schwestern des hl. Vinzenz von Paul, a) in St. Ursanne im bernerischen Jura seit 1818 ein ganz vorzügliches Pensionat hatten, ist bereits oben im Vorbeigehen berührt worden.

Dieses Pensionat ist noch beträchtlicher sogar, als das der Ursulinerinnen in Bruntrut, und hat noch eine größere Zahl patentirter Lehrerinnen herangebildet. Das Mutterhaus des Ordens ist in Besangon: dieser Umstand wurde im letztverflossenen Monat März im bernerischen Großen Rathe als Grund der Aufhebung in den Vordergrund gestellt, mit der Vorgabe, sie seien fremde, obwohl nach der von Herrn Erziehungsdirektor Kummer selbst aufgestellten Liste die Mehrzahl Schweize-

rinnen und Bernerinnen sind. Als zweiter wesentlicher Grund wurde geltend gemacht, das Lehrerseminar in Delsberg müßte neben diesem eingehen: wahrhaft naives Geständniß, erstens das Staats-Seminar könne mit dem Klosterfrauen-Seminar nicht konkurriren und zweitens, die Regierung von Bern habe in Delsberg nicht ein Seminar für Lehrerinnen, sondern die Lehrerinnen, um ein Seminar zu haben.

4) In Carouge, unweit Genf, besteht seit 35 Jahren kein weithin bekanntes Pensionat, von Madame Houet, Oberin der treuen Schwestern, oder der Schwestern vom Herzen Mariä, gegründet. Fortwährend vermehrt sich die Zahl der Pensionärinnen, letztes Jahr waren deren 140; Platz ist aber für 200. Es ist dasselbe schon auf etwas höherem Fuße und für Töchtern aus reichen Familien sehr empfehlenswerth. Es wird da ein Eintrittsgeld von 35 Fr. und als jährliches Kostgeld 500 Fr., dann für die Wäsche 50 Fr., und 20 Fr. für die Bibliothek bezahlt. Auch die vorgeschriebene Kleidung ist etwas kostspielig. Dabei ist das Gebäude großartig, hat herrliche Säle, prachtvolle Höfe mit den angenehmsten Schattengängen zc.

Drei Viertel-Stunden vom Pensionate entfernt, am Fuße des Berges Salve, besitzt das Pensionat ein niedliches Landhaus, wohin die Zöglinge bei günstiger Witterung jeden Donnerstag sich verfügen.

Das Pensionat entspricht allen Anforderungen einer höhern Töchterschule. Die französische, deutsche, italienische und englische Sprache werden von Lehrerinnen gelehrt, welche dieselbe als Muttersprache sprechen. Der Unterricht in den Handarbeiten umfaßt Alles, was ein Frauenzimmer für seinen Bedarf nothwendig hat, z. B. Zuschneiden und Verfertigen jeder Art Frauenzimmerkleider, Besorgung und Unterhaltung der Wäsche, Ausbessern von Spitzen und Tulle, Sticken, Verfertigen künstlicher Blumen zc. Bildung und religiöse Erziehung sind aller Achtung werth.

5) In Zug hält das Franziskanerkloster Mariä Opferung seit Langem ein vortreffliches, viel besuchtes Pensionat. Der Ursprung des Klosters geht in das 14. Jahrhundert zurück und stammt

von Beghinen; 1570 nahmen sie den Orden des hl. Franziskus an. Die ersten Spuren des Schulhaltens erscheinen 1656. Das jetzige Töchterninstitut mit Pensionat begann 1802; damals wurde auch die Mädchenschule für die Kinder der Stadtgemeinde besser eingerichtet. Das Pensionat hat 30 Plätze, die durchweg jedes Jahr besetzt sind. Die Schule leistet sehr Vieles in Unterricht und weiblichen Arbeiten, die religiöse Pflege ist meisterhaft.

6) Baldeg im Kt. Luzern, und Cham-Hl. Kreuz im Kt. Zug stehen enge miteinander verbunden in Rücksicht auf ihren Ursprung, getrennt aber in jetzigem Bestande, und sind zwei neuere Institute. Nicht wissenschaftliche Ausbildung ist der Hauptzweck, sondern Unterricht in weiblichen Arbeiten und Ausbildung eigentlich für den Bauernstand oder für Stellen von Diensthöten. Im Anfange der dreißiger Jahre wurde dieses Institut im alten Schlosse Baldeg gegründet durch Herrn Kaplan Blum selig von Hochdorf, unterstützt von Hrn. Rathsherrn Leu selig von Ebersoll. — 1853 wurden diese Schwestern von der Regierung des Kantons Luzern als affiliirt mit den Jesuiten ausgewiesen; man sieht darin, wie weit das Wort „affiliirt“ ausgedehnt werden kann. — 1859 bildete sich im Kt. Zug eine eigene Gesellschaft zur Unterstützung derselben. — 1862 erklärte die Regierung von Luzern dem Institute Baldeg Duldung zu gewähren, wofern es sich von dem Institute Cham trenne. Die großen Dienste, welche diese Schwestern im Kt. Luzern in Mädchenschulen und Waisenanstalten leisteten, hatten ihnen die Anhänglichkeit im Kt. Luzern immer bewahrt. Die Trennung fand also statt mit Genehmigung des Hochw. Bischofs von Basel. Weil der Länderrath an Baldeg fiel, mußten die Schwestern in Cham sich wieder einiges Eigenthum erwerben, es wird ein Kloster um 80,000 Fr. aufgeführt, nun wird noch eine Kirche gebaut, welche über 40,000 Fr. kosten wird. Es befinden sich gegenwärtig 28 Schwestern im Kloster, zugleich haben sie noch 4 Exposituren mit 7 Schwestern. Baldeg und Cham blühen wirklich recht erfreulich auf. Baldeg hat

Anno 1858 auch eine Rettungsanstalt für verwahrloste Mädchen begonnen.

(Schluß folgt.)

Katholische Kalender für 1869.

Von den uns bis anhin zugekommenen Kalendern sind folgende in Inhalt und Ausstattung so abgefaßt, daß sie unbedingt von jeder katholischen Haushaltung angeschafft werden können. *)

1) **Einsiedler Kalender**, 29. Jahrgang, mit vielen Bildern, 48 S. (Gebr. Benziger in Einsiedeln.) Preis: 40 Ct.

2) **Alte und Neue Welt**, 2. Jahrgang, mit Bildern, 36 S. (Gebr. Benziger in Einsiedeln.) Preis: 20 Ct.

3) **St. Ursen-Kalender**, mit Bildern, herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher (B. Schwendimann in Solothurn.) Preis: 20 Ct.

4) **Der Christliche Hauskalender** (Bruder Klausenkalender), 36. Jahrgang, mit Bildern, 48 S., Gebr. Näber in Luzern. Preis: 15 Ct.

5) **Neuer (Thüringischer) Hauskalender** ohne Bilder, 32 S. (Gebr. Näber in Luzern.) Mit dem Verzeichniß der Beamten des Kts. Luzern.

6) **Berliner Bonifazius-Kalender**; 7. Jahrgang von A. Müller, mit photographischem Titelbild, 160 S. in 8. Berlin bei Jansen.

Allen diesen Kalendern wünschen wir freundliche Aufnahme und zahlreiche Einfuhr in Haus und Hütte des lieben Schweizerlandes.

Die Pius-Commission.

Wochen-Chronik.

Bischof Basel.

Solothurn. Der „Verein der solothurnerischen Geistlichkeit“ hat an den Kantonsrath eine Eingabe gerichtet, um billige Bestimmungen im neuen Steuergesetz für die Geistlichen und die Kirchenfonds zu verlangen.

*) Wir lassen dieselben in der Rangordnung folgen, wie sie uns zutamen.

— Als weiterer Beitrag, wie sehr die christliche Bildung und Sittigung heutzutage noch des Fortschritts bedarf, zeigt Wangen, wo laut dem 'Landboten' in einem Hause des Schnapsteufels 15 Kinder halbnackt neben einem eingefallenen Ofen bei zerfallenen Fenstern ohne Brod lekten Winter froren und darben und wo soeben eine junge Schnapfrau eingezogen wurde, weil sie ihr 2 Wochen altes Kind ermordet zu haben höchst beizügigt ist. — Ebenso hat sich nächst Solothurn eine ältere Weibsperson so fest auf die Eisenbahn geklammert, daß sie nur mit Mühe dem Selbstmord entrisen werden konnte. — Im Winigthal (Kt. Bern) hat ein Bruder dem andern mit dem Messer tief in den Rücken gestochen — ebenfalls in Folge des Schnapsteufels. — Wahrlich, es ist Zeit, daß Kirche und Staat vereint gegen die moderne Brutalität auftreten.

Luzern. Ein Schreiber des 'Eidgenossen' findet, das 'Protestantische Kirchenblatt' mehr nach seinem Geschmacke, als die 'Katholische Kirchenzeitung'. — Wir geben ihm den Rath, sich vorderhand einfach an den Diözesan-katechismus zu wenden, und stößt er beim Selbststudium dieses Lehrbüchleins auf Verlegenheiten, was sehr wohl möglich ist, so suche er sich Nachhülfe in den Christenlehren, welche, wie er wohl wissen wird, sonntäglich in St. Peterskapelle und bei Franziskanern Nachmittags um 2 Uhr gehalten werden. Genirt es ihn etwa gar zu sehr, dort unter den Minderjährigen zu sitzen, so wird ihm auf anständiges Ansuchen des Tit. Pfarramt gerne hin und wieder zwischen Tag und Nacht ein Stündlein zum Privatunterricht opfern. Hat er während einiger Zeit mit Fleiß diesen unsern Rath befolgt, so mag er dann seinen Theologie-Wissenschaft-Artikel von Stappel laufen lassen.

— In Betreff der Pfarrwahlen machte in der Verfassungskommission Hr. Möllh folgenden Vorschlag:

„Die Kirchengemeinden machen durch Ausschüsse, in der Stärke von je 1 Mitglied auf 100 Seelen, einen doppelten, das betreffende Landeskapitel einen einfachen Vorschlag aus der Zahl der

kompetenzfähigen Bewerber. Aus der so gebildeten Liste wählt der Kollator den Pfarrer.“

— Den 4. November, am Festtage des hl. Carl Borromäus, haben sich Abgeordnete der Pius-Ortsvereine des Kt. Luzern versammelt, um einen Kreis-Verein zu gründen. Die Statuten wurden festgesetzt und ein Kreisomite ernannt. Solche Kreisvereine bestehen nun in mehreren Kantonen, wie Uri, Zug, Freiburg, Tessin u., und dieselben wirken günstig zu Belebung der Ortsvereine der betreffenden Kantone.

— (Brief aus Willisau.) In unserer Nachbarrparrei Luthern herrscht große Trauer; der unvergeßliche Pfarrer und Dekan Häfliger läßt eine große Leere mit seinem zu frühen Hinscheide zurück. Mit der Wahl seines Nachfolgers ist das Herzeleid noch gestiegen. Beinahe vier Jüngstel von der Pfarrei Luthern haben den Hochw. Hrn. Kaplan Schiffmann zum Pfarrer gewünscht; für den jetzigen, von der Regierung uns Außerlorenen hat Niemand einen Wunsch geäußert; ob die h. Regierung große Verpflichtungen gegen dessen Person hat, oder ob sie glaubt, die Größe einer freisinnigen Regierung bestehe darin, das Gegentheil von dem zu thun, was das Volk wünscht, weiß man hier nicht. Kollator und Fundator der Pfarrei Luthern war früher das Kloster St. Urban; mit welcher Befugniß die Regierung von Luzern nun einen Pfarrer schickt, den die Pfarrei nicht will, weiß man nicht. Vom Neugewählten weiß man hier nur, daß er früher als Pfarrer von Uffikon mit seiner kleinen Pfarrei Schwierigkeiten hatte, weshalb ihm die h. Regierung dazumal eine Ruhepfründe in Nuswil gegeben hat; jetzt schicken die Radikalen ihn als Pfarrer in die Gemeinde — Luthern. — Am 19. Okt. hatten wir hier in Willisau Markt; in der hl. Blutkirche sah ich viele Männer aus Luthern weinen über die neue Pfarrwahl.

Margau. Sogar der bischöf. Aufruf für die Wasserbeschädigten mußte der Regierung zur Einsicht vorgelegt und von derselben genehmigt werden. — Was jeder Verein, jeder Zeitungsschreiber, jeder Privatmann darf, das darf der Bischof nicht — in

einem Freistaate. — Eine häßlichere Vormundung gibt es doch nicht als die des freien Wortes! — meint die 'Votschaft'. —

Thurgau. Muster von Heuchelei und Toleranz. Dem Kloster St. Katharinthal ist bekanntlich schon seit Jahren die Novizenaufnahme verboten, unter dem Vorwande, dasselbe sei zu arm. Als vor zwei Jahren im Gr. Rathe ein anscheinlich gnädiger Beschluß für Fortbestand des Klosters gefaßt wurde, wollten die Klosterfrauen ihre Erkenntlichkeit dadurch erzeigen, daß sie sich anerbieten, eine gewisse Anzahl armer Töchter unentgeltlich zu unterhalten, zu pflegen und zu unterrichten. Allein auch dieses wurde ihnen vom Staate verboten mit der Vorgabe, das Kloster sei „zu arm“ hiezu. Kürzlich nun wurde etwas von einer sogen. „gemeinnützigen Anstalt“ auf's Tapet gebracht. Was geschieht nun? Das „arme“ Klosterlein wurde mir nichts dir nichts verurtheilt, an eine solche Anstalt jährlich einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 4000 zu leisten, so ungefähr nach dem gleichen Rechtsprinzip, wie ein Wegelagerer einem Wanderer die Pistole an die Brust setzt und von ihm einen „außerordentlichen Beitrag“ von seiner Habe abverlangt. Immer und immer, sagt treffend das 'Volksblatt', die alte Geschichte vom Wolf und Lamm.

Jura. Das Progymnasium zu Delzberg zählte letztes Jahr 70 Zöglinge; nun wurde aber der Direktor Hr. Abbe Chevre von der Anstalt entfernt, er, der das Vertrauen der Eltern besaß, und die Schule hat nur noch 30 Zöglinge.

Bisthum Chur.

Graubünden. Chur. (Cor.) Wenn nach der vorigen Nummer der 'Kirchenztg.' der Firma von Matt in Stans eine neue Fierde erwachsen ist durch den Ankauf der Bibliothek der verstorbenen Herrn Canon. Battaglia in Chur und des seligen Fürstbischofs Karl Rudolf von Vuol-Schauenstein, so sind wir nicht im Falle, derselben einen so glücklichen Handelserfolg zu mißgönnen. Wenn es sich aber bestätigen sollte, daß die betreffenden Erben besagte Bibliothek wirklich

um die geringe Summe von 300 Fr. verkauften, so dürfte es am Plage sein, neuerdings öffentlich davon Notiz zu nehmen, um welche Bagatelle und mit wie wenig Pietät gar oft derlei lange und sorgfältig gehütete Schätze gelegentlich veräußert werden, sofern solchem Handel nicht testamentarisch vorgebeugt wird. — Ein neues Warnzeichen für jeden Geistlichen, rechtzeitig Vorsorge zu treffen, daß seine Bibliothek einst nicht von unkundigen gewinnlüstigen Erben nutzlos verschleppt, oder verhandelt, sondern an Priesterseminarien, Lehranstalten oder Landkapitel verabsolgt wird.

Nidwalden. (Brief.) Der lange Kirchenstreit wegen der Wahl eines Helfers zu Veckernried ist nun glücklich beendet, indem die Kirchgemeinde mit großer Mehrheit die periodische Wiederwahl fallen ließ und sich mit der Kirche verständigt hat.

Bisthum Lausanne.

Freiburg. (Brief.) Unlängst machte die „Kirchenzeitung“ mit allem Recht die Geistlichkeit aufmerksam auf die Pflicht, auf der Kanzel auch von der Presse zu reden. — Wir sollen über die Presse gewiß ein wachsameres Auge haben, um so mehr, da auch Gutgesinnte oft damit sehr leicht umgehen. So kaufte ich dieser Tage einen von einer guten Zeitung angepriesenen Kalender, den sogenannten „Schweizerischen Hauskalender“ aus der Presse von Jenni in Bern; ich fand darin abgeschmackte Aderläßmännlein, einen Fußtritt an den braven Teufel, und die Anpreisung von schlechten Schriften, wie z. B. diese: „Die Geheimnisse des Welttheiles oder Leben und Tod Jesu, von Eugen Sue,“ mit der Bemerkung: „Dieses herrliche Buch, welches f. B. in Tausenden von Exemplaren gedruckt wurde, hat so allgemeinen Beifall gefunden, daß eine zweite Auflage nöthig wurde. Es hieße übrigen Wasser in das Meer tragen, wollten wir zur Anpreisung desselben viele Worte verschwenden u. s. w.“ Ferner werden folgende Bücher angekündet: „Zahlenorakel,“ „Planetenbuch für Weib- und Mannsleute,“ „Der unübertreffliche Hexenmeister,“ „Wahrsagekunst,“ „Ge-

heimmittel“ u. s. w. Mit solchem stinkenden Petrol unterhält man in Bern das Licht der Aufklärung und gute Zeitungen sprechen ihm das Wort zur Verbreitung?

Ein anderer Kalender kommt aus Biel und heißt „Klopff an.“ Ich möchte ihm zurufen: „Kleid' an,“ nämlich alle die nackten Büblein und Mägdlein, welche die Monatsblätter zieren. Ich begreife nicht, wie solche Zeichnungen in einen solchen Kalender passen, der vorgibt, mit dem Schnickschnack der bisherigen Kalender abbrechen zu wollen und im Ganzen ernst und anständig verfaßt ist.

Ueberhaupt sollte man auf dem Büchermarkt nichts ohne vorherige Prüfung kaufen; ich sah diesen Sommer eine Monatschrift aus Stuttgart, die mit vielem gewiß Gutem manches Schiefe enthält. Selbst kirchenfreundliche Zeitschriften befehlen sich nicht immer genügsamer Genauigkeit in Beziehung auf Sittenlehre und Glauben; so z. B. wurde in einer unserer letzten katholischen Unterhaltungsschriften unlängst in einer Erzählung der Zweikampf fast als eine Pflicht und rühmliche That vorgestellt. — In einer andern Erzählung legen Katholiken in die Hände eines todtten Protestanten Kreuz und Rosenkranz und besprengen die Leiche mit Weihwasser; gut unterrichtete Katholiken werden solche Sachen weder thun noch schreiben. Es wäre sehr zu wünschen, daß solche Schriften immer von einem gewissenhaften Theologen untersucht und approbirt würden. —

Jedenfalls scheint mir, es sollte die katholische Geistlichkeit dem Lesestoff, welcher dem Volk geboten wird, nicht weniger Aufmerksamkeit schenken, als der Beobachtung gewisser Rubriken; es liegt wahrlich nicht weniger Gefahr für den Glauben in der Lesung schlechter Schriften als in der Haltung eines nicht rubricirten gebotenen Kreuzgangs oder in der Erstellung eines unrubricirten hl. Grabes. Gleicher: Manche heutzutage in solchen Sachen nicht den Griechen, die mit einander über Theologie disputirten, als die Türken Konstantinopel belagerten?

Ich schließe meinen Brief mit dem Wunsche, es möchte der Brief des heil.

Vaters an die Protestanten vielfach gedruckt und unter die Protestanten verbreitet werden; ich erwarte Gutes aus dieser Bekanntmachung und würde gerne an die Kosten etwas beitragen?

Bisthum Genf.

Genf. Das Leichenbegängniß des unvergeßlichen Abbé d'Alnois hat Samstags mit großer Feierlichkeit stattgefunden; die von dem Seligen gestifteten religiösen Gesellschaften, die Schulbrüder, die Kleinen Armen-Schwwestern, die Töchtern des hl. Vinzenz von Paul, die Brüder der christlichen Lehre, der Klerus von Genf, Abordnungen der Geistlichkeit von Annecy, Valley, Freiburg und dem Waadtland schritten dem Sarge voran, dem eine unzählige Schaar Volks folgte. Msgr. Dunoyer hielt das Todtenamt, Msgr. Bischof Mermillod die Leichen-Predigt. Von der Kirche bis auf den Gottesacker wurde der Leichenzug überall ehrerbietig begrüßt. „La cérémonie de samedi — sagt der „Courrier de Genève“ — a été l'expression d'une grande douleur; mais elle a été, en même temps, une preuve de l'expansion de la vie catholique à Genève.“

* * *

Berichte aus der protest. Schweiz. Im aufgeklärten „Bund“ sind bei dessen Verlegern in Bern „Wahrsagekarten“ zum Verkaufe ausgeschrieben.

Kirchenstaat. Rom. Die Hochw. H. H. Abt und Professor Dr. v. Hanneberg in München, geistlicher Rath und Professor Dr. Alzog von Freiburg, Professor Dr. Dieringer von Bonn, Domkapitular Giese in Münster, Professor Dr. von Hefele von Tübingen und Regens Dr. Moutang von Mainz sind für den Winter zu den Vorberathungen für das Concil nach Rom berufen.

— * Der Jahrestag des vorjährigen Aufstandes ist ruhig vorüber gegangen (22. Okt.), ebenso der Jahrestag der Mentana-Schlacht (3. Nov.). — Hingegen erneuert die Republikanische Partei in Italien ihre Thätigkeit. Ihr Schlachtruf lautet: „Rom und die Republik.“

Frankreich. Der Verein der Christlichen Mütter, i. J. 1850 in Frankreich entstanden, 1851 vom Papst bestätigt und mit Ablässen begnadigt, 1853 in Paris kirchlich eingeführt und im Jahre 1856 zur Erzbruderschaft erhoben, dem gegenwärtig über 400 Vereine mit mehr als 60,000 Mitgliedern kanonisch einverleibt sind, besteht jetzt auch in Deutschland und Oesterreich, sogar in Konstantinopel und Smyrna (seit 1854), zu Pondichery in Ostindien, zu Porto Alegre in Brasilien und auf der Insel Martinique und bei Mathez in Nordamerika.

Deutschland. Pius IX. hat dem um die katholische Literatur verdienten Herrn Verlagsbuchhändler Kirchheim in Mainz das Ritterkreuz des St. Sylvester-Ordens verliehen.

Belgien. Kürzlich besuchte der Erzbischof von Mecheln den König von Belgien in dessen Schloß zu Laeken, und fand ihn eben im Begriffe, einige Ordensverleihungen an die Räubersführer der liberalen Partei in Antwerpen zu unterzeichnen. Bei dieser Gelegenheit gab König Leopold seine Absicht kund, auch den Erzbischof und andere kirchliche Würdenträger von Mecheln mit Orden zu schmücken. Der Erzbischof lehnte aber höflich eine solche Auszeichnung ab, indem er auf den kirchenfeindlichen Geist des belgischen Ministeriums hinwies. In einer solchen Zeit, meinte er, da ein Gesekentwurf gegen das Kirchengut ausgearbeitet wird, ziemte es sich für einen Bischof schlecht, eine Auszeichnung anzunehmen aus der Hand — von Kirchenfeinden. Der König ist auch nach dieser Darlegung nicht weiter in den Prälaten gedrungen.

England. H. J. Pye. Geistlicher und Rektor von Clifton, Schwiegersohn des Bischofs von Exeter, ist katholisch geworden, ebenso seine Frau. — Im Lande sind gegenwärtig 8 katholische Kirchen im Bau.

Amerika. Briefen aus Tonkin zufolge wüthet die Christenverfolgung daselbst noch ärger als im westlichen Szechina. Der Großmandarin Us-Kong-King gilt als der Urheber dieser neuen Christenhege. Um die Leidenschaften des

Volkes aufzuregen, geben die Mandarine die Christen für Mörder, Giftmischer und Räuber aus; an allem Unheil, von dem die Gegend heimgesucht wird, müssen die Christen Schuld sein. Ungestraft werden ihnen die Häuser in Asche gelegt, Hab und Gut geraubt, einzelne Personen verhaftet und durch Marter zur Angabe angehalten, daß sie die Brandstifter waren auf Befehl des apostolischen Vikars von Tonkin und Bischofs von Smaus. Die Angst und Niedergeschlagenheit der Bewohner läßt sich nicht beschreiben.

Personal-Chronik.

Ernennungen. [Luzern.] Zum Pfarrer in Winikon wurde Hochw. Hr. Kaplan Schiffmann in Hochdorf gewählt.

[St. Gallen.] Die Kirchengemeinde Solbingen wählte einstimmig den Hochw. Hrn. Pfarrer Schmon von Flums, derzeit in St. Peterzell, zu ihrem Pfarrer. Der Gewählte hat angenommen.

[Unterwalden.] Zum Helfer der Gemeinde Beckried wurde Hochw. Hr. Rohrer in Büren ernannt.

Die Einwohnergemeinde Alpnaht hat mit Einmuth den Hochw. Hrn. Josef Britschgi zum Pfarrhelfer gewählt.

R. I. P. [Jura.] Se. Hochw. Pfarrer Cerf in Viques ist gestorben.

Vom Büchertisch.

1) **Katechismus von Dr. F. X. Dieringer.** Dieses von dem gelehrten Domkapitularen und Theologieprofessor zu Bonn in saßlicher Sprache herausgegebene Unterrichtsbuch über Religion, Offenbarung und Kirche liegt bereits in zweiter Auflage vor uns. In der raschen Verbreitung dieses Werks liegt der beste Beweis, daß dasselbe den gehegten, großen Erwartungen entsprochen hat und daß wir dasselbe mit Recht unsern Lesern namentlich in der Schweiz empfohlen haben, wo in Folge des vielen Zeitungs- und Bücherlesens oft die elementarsten Dogmen des Christenthums und die Grundlehre der Kirche nicht mehr verstanden werden. (Mainz, Kirchheim. 616 S., 597 Fragen und Antworten nebst einläßlichem Sachregister.)

2) **Fünfzig Glossen zu den 50 Theesen des Dr. Fr. Michelis.** Eine polemische Flugchrift über die kirchlich-politischen Fragen der Gegenwart, mit Humor geschrieben. (74 S. Mainz Kirchheim.)

3) **Staats- und Gemeinde-Einkommen der Geistlichen.** Eine Rechtschrift mit speziellem Bezug auf die St. Christoph-Pfarrei zu Mainz, nach kanonischen und französischen Rechten von Dr. Hirschel, Domkapitular und Professor am Seminar zu Mainz. (68 S. Mainz, Kirchheim.)

4) **Archiv für katholisches Kirchenrecht von Vering.** (V. Heft des Jahrgangs 1868, oder 20. Heft der ganzen Sammlung.) Jährlich erscheinen 6 Hefte à 10 Bogen, welche alle 2 Monate ausgegeben werden. Auch das 5. Heft bringt wieder interessantes Material des Kirchenrechts 1) in Absonderungen, 2) Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen aus der Schweiz über Beziehungen zwischen Schweizern und Italienern, und 3) Literatur.

5) **Der Monat des hl. Herzens Jesu,** aus dem Französischen von S. Alphonsia Troxler, Conventualin des Frauenklosters St. Peter, Dominikanerordens in Schwyz, nebst einem Anhang über die Heiligung der täglichen Handlungen und täglichen Gebeten. Dieses Gebet- und Betrachtungsbuch ist von einer Ordensschwester der Schweiz verfaßt und in der von Ordensschwestern geleiteten Waisenanstalt zu Ingenbohl gedruckt und kostet in schöner Ausstattung nur 80 Ct. Das Hochw. Ordinariat von Chur hat das Buch approbirt; dasselbe gibt Aufschluß über den Ursprung der Herz-Jesu-Andacht und Anleitung zur segensvollen Feier derselben und verdient Verbreitung in- und außer dem Schweizerland, indem es zugleich bezeugt, daß heutzutage auch die Klosterfrauen der Schweiz die Feder und Presse zu führen wissen. (320 S. in 32°. Waisenanstalt Ingenbohl.)

6) **Leben der hl. Maria Franziska.** Aus dem Italienischen deutsch bearbeitet von A. Richard. Diese Biographie der am 29. Juni 1867 Heiliggesprochenen wird auch die Katholiken deutscher Zunge interessieren. Das Buch ist mit dem Bildniß der heiligen, mit den fünf Wundmalen begnadigten, durch heroische Tugenden und Wunderkraft ausgezeichneten Profeschwester in Stahlstich illustirt. (Mainz, Kirchheim. 416 S.)

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereins-Beiträge.
 Von G. R. B. in Rheinfelden Fr. 5. —
 Von G. B. " 1. —
 Durch Hochw. Decan Schürch aus
 der Pfarrei Adligenschwyl " 20. —
 Uebertrag laut Nr. 44: " 591. 87

Fr. 617. 87

 Wir machen hiemit aufmerksam, daß der I. Band des
Archivs für die Geschichte der Schweiz. Reformation

nur noch bis Mitte November an die Mitglieder des Schweizer Pius-Vereins um den Preis von Fr. 8 verabsolgt wird. Nach Verfluß dieser Zeitfrist wird das „Archiv“ durch alle Buchhandlungen nur noch zum Preis von Fr. 16 zu beziehen sein.

B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn.

Ankündigung

des XI. Jahrgangs der „Katholischen Schweizer-Blätter für christliche Wissenschaft und Kunst.“

Den bisherigen Tit. Abonnenten der „Katholischen Schweizerblätter,“ sowie jedem Freund von christlicher Wissenschaft und Kunst wird die Mittheilung angenehm sein, daß diese Zeitschrift auch im Jahr 1869 wieder erscheinen wird. Eine neue tüchtige Redaktion ist dafür gewonnen, und viele der besten literarischen Kräfte der katholischen Schweiz haben bereits ihre Mitwirkung zugesagt.

Die „Schweizer-Blätter“ werden wie bisher hauptsächlich auf dem Felde der Wissenschaft sich bewegen, auch die christliche Kunst nicht unbeachtet lassen und den so wichtigen Zeit- und Tagesfragen stets die ihnen gebührende Aufmerksamkeit schenken.

Jeden Monat erscheint ein Heft von 3 Bogen in bisherigem Formate, zum Abonnementspreis von nur 6½ Fr. für das ganze Jahr, bei portofreier Zusendung. Wenn eine zahlreiche Anzahl von Abonnenten sich zeigt, so wird entweder die angegebene Bogenzahl vermehrt oder Ende des Jahres eine schätzenswerthe Prämie gratis gegeben.

Es wird zu zahlreichen, rechtzeitigen Bestellungen höflichst eingeladen, die entweder beim nächstgelegenen Postbureau oder bei unterzeichneter Expedition gemacht werden können. Das erste Heft des Jahrganges 1869 soll noch im Laufe dieses Jahres erscheinen.

32²

Geb. rüder Näber in Luzern.

Bei B. Schwendimann, Buchdrucker in Solothurn, ist erschienen und zu haben:

St. Ursen-Kalender auf das Jahr 1869.

Herausgegeben vom Verein zur Verbreitung guter Bücher.

Mit vielen Bildern.

Preis 20 Cts.

Die Leo Woerl'sche Buch-, Kunst- und Verlagshandlung
in
Zürich, Zug, Waldshut, Stuttgart, Würzburg

empfiehlt ihr großes Lager katholischer Literatur und religiöser Kunst der Hochwürdigen Geistlichkeit bestens. Alles nicht Vorräthige wird schnellstens besorgt. Regelmäßige Einsichtsendungen werden auf Wunsch gerne franco gemacht.

16

Aufnahme von Zöglingen.

Der Unterzeichnete, welcher sich seit mehr als 30 Jahren mit der Erziehung und Vorbildung junger Leute für verschiedene Berufsarten beschäftigt hat, wünscht wieder ein Paar Knaben in seine Familie aufzunehmen. Dieselben können die Bezirksschule besuchen und erhalten unter sorgfältiger Beaufsichtigung und Verpflegung Privatunterricht in sämtlichen Lehrfächern, sowie in der Musik.

Nähere Auskunft ertheilen L. H. Erziehungsdirektor Keller in Aarau, Hr. Stadtpfr. Bohrer in Schaffhausen und Hr. Stadtpfr. Schröter hier.

Rheinfelden.

33²

H. Meiser.

Soeben erschien und ist durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Diesel, Rudm. Geschichte des alten Testaments in der christlichen Kirche.
eleg. brosch. Preis Fr. 18. 70.

Obiges Werk gibt eine umfassende Darstellung der Art und Weise, wie das A. T. innerhalb der christlichen Kirche (vom Beginn an bis auf die Gegenwart) wissenschaftlich behandelt, theologisch aufgefaßt und praktisch verwertet worden ist.

Jena 1868.

Mauche's Verlag (Hermann Dufft).

Bei der Expedition der Kirchenzeitung ist zu haben:

Die katholische Kirche

und

die katholischen Vereine.

Festpredigt,

gehalten am Schweizerischen Piusverein
in Wyl
von

A. Egger, Can.

Der Reinertrag der Schrift ist vom Verfasser für die inländische Mission bestimmt.

Preis 15 Ct.

In der **Waisenanstalt zu Jugenob** (St. Schwyz) sind folgende empfehlenswerthe Gebet- und Andachtsbücher soeben erschienen und schön gebunden zu beziehen:

Der selige Nikolaus von Flüe,
ein Vorbild für alle Christen, dessen Lebensgeschichte und die gewöhnlichen Andachtsübungen und Lehrsprüche des Seligen enthaltend. S. 280, mit 1 Stahlstich. Ungebunden 40 Ct., in halb Leinwand gebunden 85 Ct.